

## Vergleich der Notfallbetreuung in der Kindertagesförderung

<p><b>Allgemeinverfügung der Landesregierung zum Besuch von Schulen, Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflege zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 ab dem 16. März 2020 umfasst</b></p>	<p><b>Mit den Jugendamtsleitungen und dem Sozialministerium geeinte Auslegung der Allgemeinverfügung vom 14. März</b></p>	<p><b>Ausdehnung unter Bezugnahme auf die BSI-Kritisverordnung</b></p>	<p><b>Ziffer 2 Absatz 2 des Entwurfes einer Allgemeinverfügung der Landesregierung zum Besuch von Schulen, Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 ab dem 20. März 2020</b></p>
<p><b>Ziffer 4:</b> Im Rahmen einer Notfallbetreuung wird für die Kindertagesförderung und für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 in der Schule ein pädagogisches Betreuungsangebot – bei dringendem Bedarf – grundsätzlich nur für Kinder von Beschäftigten vorgehalten, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben zur Sicherung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind, wie z. B. folgende Bereiche:</p> <p>(Es ist restriktiv zu verfahren.)</p>	<p>Es müssen grundsätzlich <u>beide Personensorgeberechtigten</u> in den systemrelevanten Berufen tätig sein (außer bei Alleinerziehenden).</p> <p>Wird Urlaub bewilligt oder in Anspruch genommen, das Homeoffice angeordnet oder entfällt der Grund der Notfallbetreuung aus anderen Gründen, ist auch die</p>		<p><b>Ziffer 2, Absatz 2:</b> Ab dem 27. April 2020 dürfen Kinder die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege besuchen, bei denen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mindestens <u>ein Elternteil</u> in einem Bereich der kritischen Infrastruktur nach Ziffer 3 tätig ist und</li> <li>b) eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann.</li> </ul> <p>Kritische Infrastrukturen sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere ernsthafte Folgen eintreten würden. Die nachstehende</p>

	Betreuung einzustellen.		Liste über die kritischen Infrastrukturen lehnt sich an die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903) geändert worden ist, an und ergänzt diese
a) Feuerwehr (Berufsfeuerwehr, Schwerpunktfeuerwehren)	- Werksfeuerwehren		c. Staatliche Verwaltung: - Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz, - Polizei, Bundeswehr, Zoll, Feuerwehr (Berufsfeuerwehr, Schwerpunktfeuerwehren und Werksfeuerwehren), Katastrophenschutz, - Agentur für Arbeit, Jobcenter, - Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, - Straßenmeistereien und Straßenbetriebe, - Finanzverwaltung, - Hochschulen und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen, - Regierung und Parlament; -
b) Polizei			
c) Strafvollzugsdienst			
f) Justizeinrichtungen	Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (nur in besonders dringlichen Verfahren wie z. B. Haft- und Gewaltschutzsachen, Verfahrenspflegschaften)		d. Justizeinrichtungen, <b>Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte</b> , Justiz-, Maßregel-, Abschiebungshaftvollzugsdienst
d) Rettungsdienst	Es ist ausreichend, wenn ein Personensorgeberechtigte in den	§ 6 stationäre medizinische	a. Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:

e) medizinische Einrichtungen inklusive Apotheken	humanmedizinischen Gesundheits- und Pflegeberufen tätig ist (seit 26.03.2020).	Versorgung, Versorgung mit Arzneimitteln (Herstellung, Vertrieb und Abgabe),	- insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienste, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, medizinische Fachangestellte,
g) ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen	<p>Zu den humanmedizinischen Gesundheits- und Pflegeberufen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- humanmedizinische Tätigkeiten in Kliniken (Ärzte und Ärztinnen, Krankenschwestern und Krankenpfleger),</li> <li>- Allgemein-/Praktische Ärzte und Ärztinnen,</li> <li>- Zahnärzte und Zahnärztinnen,</li> <li>- medizinischer Fachangestellter und medizinische Fachangestellte,</li> <li>- Apotheker und Apothekerinnen,</li> <li>- Beschäftigte beim Rettungsdienst</li> </ul> <p>- sowie in stationären Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschäftigte, die unmittelbar mit der Herstellung-, Prüfung- und dem Transport von Arzneimitteln, Hygieneartikeln oder Desinfektionsmitteln befasst sind</li> </ul> <p>- Physiotherapie, Logopädie, Podologie und Ergotherapie zählen zu den humanmedizinischen Gesundheits- und Pflegeberufen sofern eine medizinische Leistung erbracht wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dentallabore</li> <li>- Psychologinnen und Psychologen</li> <li>-</li> </ul>	Laboratoriumsdiagnostik (Transport und Analytik)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- stationären Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe, <a href="#">ambulante Pflegedienste</a>,</li> <li>- <a href="#">Hebammen</a>,</li> <li>- Herstellung-, Prüfung- und Transport von Arzneimitteln, Medizinproduktherstellung, Hygieneartikeln oder Desinfektionsmitteln,</li> <li>- Apotheken,</li> <li>- <a href="#">veterinärmedizinische Notfallversorgung</a>;</li> </ul>

			<p>b. Sonstiger Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Krankenkassen,</li> <li>- Unterstützungsbereiche des medizinischen Gesundheits- und Pflegebereich (z. B. Reinigung, Wäscherei, Essensversorgung und Verwaltung);</li> <li>-</li> </ul>
<p>h) stationäre Betreuungseinrichtungen (z. B. für Hilfen zur Erziehung)</p>			<p>e. Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Krisen- und Konfliktberatung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherstellung der Förderung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, der notwendigen Betreuung in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel Hilfen zur Erziehung) und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung,</li> <li>- notwendige Hilfe- und Schutzangebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie Hilfe- und Schutzangebote für weitere schutzbedürftige Personen,</li> <li>- Schwangerschaftskonfliktberatung, Beratungspersonal des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;</li> <li>-</li> </ul>
<p>i) die Produktion und die Versorgung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs,</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzelhandel für Lebensmittel</li> <li>- Landwirtschaft</li> <li>- Lebensmittelproduktion</li> </ul>	<p>§ 4 Lebensmittelversorgung (Lebensmittelproduktion und -</p>	<p>f. Lebensmittelversorgung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion und -</li> </ul>

	(abhängig von Lebensmitteln und Tätigkeit)	verarbeitung sowie Lebensmittelhandel)	verarbeitung, Lebensmittelhandel, Zulieferung und Logistik für Lebensmittel;
<p>j) Kommunale und Landesbehörden, Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, Einrichtungen und kommunale Unternehmen, soweit notwendig pflichtige Aufgaben und Aufgaben der Daseinsvorsorge</p> <p>(z. B. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung,</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitsagentur und Jobcenter (nach Tätigkeit und Möglichkeit der Telearbeit)</li> <li>- Kommunale, Landes- und Bundesbehörden (nach Tätigkeit und Möglichkeit der Telearbeit)</li> <li>- Reinigungsgewerbe Einzelfall nach Tätigkeit und Art der Reinigung, (ja für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen)</li> <li>- Wäscherei für Kliniken</li> <li>- Sicherheitsdienste</li> <li>- Bundeswehr (nach Tätigkeit)</li> <li>-</li> <li>- Reparaturdienste für Strom-, Gas-, Wasserversorgung</li> </ul>	<p>§ 2 Strom-, Gas-, Kraftstoff-, Heizöl und Fernwämeversorgung</p> <p>§ 3 Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung</p> <p>§ 5 Informationstechnik und Telekommunikation (Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze und der</p>	<p>g. Öffentliche Daseinsvorsorge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben,</li> <li>- <span style="color: #00AEEF;">Reinigungsdienste für die kritische Infrastruktur;</span></li> <li>- Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Kraftstoffversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung,</li> <li>- <span style="color: #00AEEF;">Informationstechnik und Telekommunikation (Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze und der Kommunikationsinfrastruktur),</span></li> </ul>

<p>ÖPNV) zwingend wahrzunehmen sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Banken (nach Tätigkeit)</li>   <li>- Deutsche Bahn und andere Verkehrsunternehmen (nach Tätigkeit)</li>   <li>- Post und DHL (Einzelfall nach Tätigkeit)</li>   <li>- Bestatter/innen</li> </ul>	<p>Kommunikationsinfrastruktur)</p> <p>§ 7 Finanz- und Versicherungswesen (Bargeldversorgung, Zahlungsverkehr, Verrechnung und Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften, Versicherungsdienstleistungen )</p> <p>§ 8 Personen- und Güterverkehr (Luftverkehr, Schienenverkehr, Binnen- und Seeschifffahrt, Straßenverkehr, ÖPNV und Logistik)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-</li> <li>- Finanz- und Versicherungswesen (Bargeldversorgung, Zahlungsverkehr, Versicherungsdienstleistungen)</li>   <li>- Öffentlicher Personennah- und Personenfern- sowie Güterverkehr, Flug- und Schiffsverkehr,</li> <li>-</li> <li>- Post- und Paketzustelldienste,</li> <li>-</li> <li>- Bestatterinnen und Bestatter,</li> <li>-</li> </ul>
	<p>Vertreterinnen und Vertreter der Medien</p>		<p>h. Medien</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation</li> </ul>
	<p>Praxis der Jugendämter größtenteils: Unabkömmlichkeitsnachweis, Erklärung der Arbeitgeber, Nachweis über Arbeitszeiten</p>		<p>Absatz 6 Zwingend für die Entscheidung nach Absatz 2 sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. der Nachweis, dass die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage ist die Betreuung zu</li> </ol>

			<p>übernehmen, weil sie in einer kritischen Infrastruktur nach Absatz 3 tätig ist, und</p> <p>b. die schriftliche Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers, dass die Präsenz dieser personensorgeberechtigten Person am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen kritischen Infrastruktur zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit); ist die in kritischer Infrastruktur tätige Person selbstständig, wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenerklärung ersetzt.</p>
	<p>Fälle, in denen eine Kindeswohlgefährdung zu befürchten ist, werden als Härtefälle eingestuft und die Kinder in der Notfallbetreuung aufgenommen.</p>		<p><b>Absatz 3</b> Eine Ausnahme von dem Besuchsverbot gilt darüber hinaus:</p> <p>a. in Härtefällen, insbesondere wenn, wegen einer Kindeswohlgefährdung der Besuch eines der genannten Förderungsangebote als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind dieses Angebot bereits in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff.</p>

	<p>Rundbrief Nr. 6/2020 vom 08.04.2020: „Daneben kann es im Einzelfall als Härtefall möglich sein, U10-Kinder aus dem HzE-Bereich in die Notfallbetreuung der Kindertagesförderung aufzunehmen.“</p>		<p>des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrgenommen hat oder ein sonstiger vergleichbarer Einzelfall vorliegt,</p> <p>b. in begründeten Einzelfällen für Kinder in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 32, 33, 34 und 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.</p>
--	--	--	--